

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**GDF SUEZ Energie Deutschland AG
Standort Kraftwerk Farge
Wilhelmshavener Straße 6
28777 Bremen**

Durchschriftlich:

**GDF SUEZ Energie Deutschland
Hauptsitz
Friedrichstraße 200
10117 Berlin**

Auskunft erteilt
Frau Ortmann

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5

Zimmer D 108

T (04 21) 361 5485

F (04 21) 496 5485

E-mail
Silvia Ortmann
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
bei 340-3

Bremen, 11. Oktober 2012

**Wasserbehördliche Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 vom 19. Juni 1998
in der Fassung des Nachtrages (N3) vom 15. November 2009**

**Entnahme von Wasser aus der „Weser“ für Kühl- und Prozesszwecke und Wiedereinleitung;
Einleitung von Ab- und Niederschlagswasser auf dem Kraftwerks-Gelände in Bremen-Blu-
menthal (Farge), Wilhelmshavener Str. 2**

EDV Nr. 257/ 5

Aktenzeichen: 634-14-13/2

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 (N4)

Aufgrund Ihres Antrages vom 29. Mai 2012, eingegangen am 06.06.2012 wird die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 (N3) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Es wird Ihnen die widerrufliche Befugnis erteilt, das in der Trafotasse anfallende Niederschlagswasser über einen Koaleszenzabscheider in das bestehende Entwässerungssystem und von dort in die Weser einzuleiten.

Die Nr. 1.6 der Erlaubnis wird mit diesem Benutzungstatbestand wie folgt ergänzt:

1.6.5 vom Transformatorenstand des Maschinentrafos AT01 über einen Koaleszenzabscheider (NS 15) mit integriertem Schlammfang (3.000 l) (Nr. 6696 der topografischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467523, Hochwert: 5896840, Probenahmestelle 8).

Weiterhin werden nachfolgende Ergänzungen aufgenommen:

Abwasserbeseitigungspflicht

Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gilt mit Erteilung dieser Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 6 Bremisches Wassergesetz (BremWG)¹ in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)² widerruflich als auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen.

Die Inanspruchnahme der Erlaubnis hat gemäß den geprüften Unterlagen zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon kann zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.

Im Abschnitt Nr. 2. Pläne und Unterlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Es entfällt
„Lageplan Niederschlagswasser M 1 : 1.350 mit
Kennzeichnung der Probenahmenstellen“ Anlage 3

Folgende Anlagen werden neu aufgenommen:

Werks- und Gebäudeplan Anlage 6
Übersichtsplan Entwässerung (M 1 : 200) Anlage 7
Erläuterungsbericht „Neuer Maschinentrafo“ Anlage 8
Entwässerungslageplan Maschinentrafo (M 1:200) Anlage 9

Im Abschnitt Nr. 3. Benutzungsbedingungen wird folgende Ergänzung eingefügt:

3.7 Niederschlagswasser

- a) Mit dem Niederschlagswasser darf kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser) in die Gewässer eingeleitet werden.
- b) Abscheideranlagen sind von einer Fachfirma oder qualifiziertem Betriebspersonal (s. hierzu auch Hinweis Nr. 11) den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal pro Jahr zu warten. Die Wartungsprotokolle sind dem Betriebstagebuch (s. Auflage Nr. 28) beizufügen.

Im Abschnitt Nr. 4. Auflagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Auflage Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde -Bereich Gewässerschutz-, (**Tel.: 361-5353 oder 0172 / 4213713**) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Folgende Auflagen werden zusätzlich aufgenommen:

24. Die technischen Unterlagen sowie die „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ der einzubauenden Abscheideranlage sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Erlaubnis nachzureichen.

¹ Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

25. Bei der Ausführung und Unterhaltung von Abscheideranlagen sind die hierfür maßgebenden technischen Bestimmungen der DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2, zu beachten. Darüber hinaus sind die Angaben und Anweisungen des Herstellers sowie die Bestimmungen der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ zu berücksichtigen
26. Die Entleerung der Leichtflüssigkeitsabscheider, einschließlich der dazu gehörenden Schlammfänge, kann wahlweise
 - a) in regelmäßigen Intervallen, mindestens jedoch jährlich, oder
 - b) bedarfsgerecht durchgeführt werden.
27. Sollte die bedarfsgerechte Abfuhr gewählt werden, sind von einer Fachfirma oder qualifiziertem Betriebspersonal (s. Hinweis Nr. 11) in geeigneten zeitlichen Abständen Ölschichtdickenmessungen und Schlammspiegelmessungen durchzuführen. Die Entleerung der Abscheideranlagen hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht und die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat.
28. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides ist ein Betriebstagebuch zu erstellen. Dem Betriebstagebuch ist dieser Erlaubnisbescheid in Kopie beizuheften. Sofern die bedarfsgerechte Abfuhr gewählt wird, sind die unter Nr. 27 genannten Personen in dem Betriebstagebuch zu vermerken.
29. Störungen im Betrieb sind mit Datum, Dauer und Ursache im Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist zwei Jahre geordnet aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
30. Der Erlaubnisinhaber hat die ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen und dieses der Wasserbehörde auf Verlangen durch Vorlage der Abfuhrbelege unverzüglich nachzuweisen.
31. Die Anlagen für die Ableitung des Niederschlagswassers sind unter Einhaltung der hierfür maßgebenden technischen Bestimmungen (DIN 1986-100: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und zu betreiben.

Im Abschnitt Nr. 5. Hinweise wird folgende Ergänzung vorgenommen:

11. Als Nachweis der Fachkunde kann z.B. die schriftliche Bestätigung einer Fortbildungseinrichtung, wie TÜV-Nord oder DWA (vormals ATV-DVWK) oder des Abscheiderherstellers/-lieferanten über die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Schulungskurs dienen.

Im Übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von €203,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Die GDF SUEZ Energie Deutschland AG hat mit Schreiben vom 29. Mai 2012 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Erteilung eines Nachtrages (N4) zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. II / 47 / 1998 vom 19. Juni 2012 für die Beseitigung des in der Trafotasse anfallenden Niederschlagswassers über einen Koaleszenzabscheider in das bestehende Entwässerungssystem und von dort in die Weser beantragt.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Wassergesetz (Brem WG)³ in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis ist § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar, da die Benutzung das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)⁵ i.V.m. Artikel 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV), kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tarifziffer 30.1.1 der Anlage zu § 1 UmwKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mldoch

³ Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262-2180-a-1).

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS.2585).

⁵ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch, Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl.S. 566).